

Kindertagesstätten sind geschlossen

Einheitliche Regelung für Notbetriebe im Blauen Ländchen

Das Land Rheinland-Pfalz hat zur Eindämmung der Corona-Infektionen die Schließung aller Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz verfügt.

Die Schließung gilt ab Montag, 16. März.

In **Ausnahmefällen** wird es eine Notbetreuung geben.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten wurden in einem Abstimmungsgespräch zwischen den Kindergartenzweckverbänden, den beiden kirchlichen Einrichtungen und der Verbandsgemeindeverwaltung folgende Regelungen getroffen:

1. Die Notbetreuung erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Diese richtet sich vor allem an Berufsgruppen, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und zwar derzeit unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören. Außerdem an berufstätige Alleinerziehende und andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle).

Diese Regelung wird wie folgt konkretisiert:

Der Bedarf für eine solche Notbetreuung ist von den Eltern und den sorgeberechtigten Personen glaubhaft zu machen. Eine Bescheinigung vom Arbeitgeber ist zwingend notwendig, um die Notbetreuung in Anspruch nehmen zu können. Der Träger behält sich das recht, bei Bedarf den Nachweis zu überprüfen. Zu den Arbeitsbereichen gehört beispielsweise die Infrastruktur des Gesundheitsbereiches (u.a. Kliniken, Pflege, Unternehmen für Medizinprodukte), Versorgung (Energie, Wasser, Lebensmittel, Arznei), Justiz, Polizei, Feuerwehr, Erzieherinnen/er, Lehrerinnen/er.

2. Die Notbetreuung wird in jeder Einrichtung angeboten.

Damit soll erreicht werden, dass die Gruppe der zu betreuenden Kinder möglichst klein bleibt um eine Ausbreitung der Infektionen zu vermeiden. Die Gruppenstruktur ist auf max. 10 Kinder beschränkt.

3. Die Betreuung erfolgt in den Einrichtungen zu den üblichen und bekannten Betreuungszeiten.

Insoweit ist auch gewährleistet, dass grundsätzlich eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

4. Diese Regelungen gelten für alle Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Nastätten und damit auch für die beiden kirchlichen Einrichtungen.

5. Grundsätzlich sind die Kinder durch die Eltern eigenständig in die Einrichtung zu bringen und abzuholen. Auf die Nutzung von Buslinien – sofern diese weiter verkehren – sollte verzichtet werden.

6. Die Eltern werden gebeten, verantwortungsbewusst mit der Situation umzugehen.

Das bedeutet auch, dass die Zuordnung zur unter 1. genannten Personengruppe sehr eng auszulegen ist und die Notbetreuung wirklich nur bei Bedarf genutzt wird. Die Träger der jeweiligen Einrichtungen haben die Möglichkeit, sich den tatsächlichen Bedarf für eine Betreuung nachweisen zu lassen.

Ebenso wird darum gebeten, Kinder mit einem erhöhten Risiko nicht in die Einrichtungen zu bringen.

7. Die Regelungen gelten bis auf Weiteres. Sofern die Situation Anpassungen erforderlich macht, werden diese abgestimmt und veröffentlicht.

Weitere Infos:

Die Landesregierung hat eine allgemeine Hotline zu medizinischen Fragen zum Corona-Virus eingerichtet.

Dies ist erreichbar unter der Nummer 0800 575 81 00.

Die Sprechzeiten sind Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag und Sonntag von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Aktuelle Informationen gibt es auch im Internet unter www.corona.rlp.de